

können den Umfang der Anwendung bestimmter Techniken regeln und auch eine effektivere Anwendung sicherstellen (Beispiel: Verringerung des Individualverkehrs durch Fahrgemeinschaften, Förderung öffentlicher Verkehrsmittel, autofreier Tag, Bahn statt Straßenverkehr etc.).

## 8.2. Stand der Technik

Die technische und juristische Literatur kennt eine Vielzahl von Definitionen für den Begriff „Stand der Technik“, die von einem Bereich der allgemein angewendeten technischen Standards über den Stand des technisch Erprobten und Bewährten bis zum Stand von neuester, wissenschaftlich-technischer Entwicklung reichen (siehe 8.5.).

Hiebei sind insbesondere zwei Anwendungsbereiche zu unterscheiden:

### ○ Technologischer Begriff

Erkenntnisstand der technischen Wissenschaften, der eine technische Anwendung dieser Erkenntnisse unabhängig von wirtschaftlichen und sonstigen Optimierungskriterien möglich erscheinen läßt (das technisch Machbare).

### ○ Rechtlicher Begriff

Unbestimmter Gesetzesbegriff, der sicherstellen soll, daß die technische Weiterentwicklung bei der Anwendung eines Gesetzes Berücksichtigung findet und entweder eine Ziel- und Güterabwägung beinhaltet oder im Zusammenhang mit begleitenden Regelungen über Art und Umfang der Ziel- und Güterabwägung (wie z. B. wirtschaftliche Vertretbarkeit, Verhältnismäßigkeit etc.) zu betrachten ist.

Technische Anforderungen versuchen bestimmte Emissionsstandards zu gewährleisten. Eine solche Festlegung von Emissionsstandards kann erfolgen:

- entsprechend den derzeit bekannten technischen Möglichkeiten (Stand der Technik) sowie der sonstigen Randbedingungen oder
- als in der Zukunft liegende Zielvorgabe, wobei unter Umständen derzeit noch nicht bekannt sein muß, mit welchen technischen Verfahren diese Standards eingehalten werden können.